

#### **XIV. Jahrestreffen der jungen Romanisten**

(Salzburg, 2.-3. Oktober 2020)

1. Das XIV. Jahrestreffen führte die jungen Romanisten an die letzte Wirkungsstätte Max Kasers, die Paris-Lodron-Universität Salzburg. Die zunächst für April 2020 geplante Tagung deutschsprachiger Nachwuchswissenschaftler des römischen Rechts musste infolge der Covid-19-Pandemie auf den 2. und 3. Oktober 2020 verschoben werden. Sodann konnte sie aber dank ihrer Organisation durch Alfred Wolff (Salzburg) – trotz sich rasch wandelnder Rahmenbedingungen – in überschaubarem Kreis unter Einhaltung der örtlichen Hygienevorgaben plangemäß stattfinden.

In seinem Grußwort hob der Salzburger Fachvertreter für Römisches Recht und gegenwärtige Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät, J. Michael Rainer, den Facettenreichtum möglicher Tätigkeitsfelder im Römischen Recht hervor und betonte, dass jede Romanistengeneration ihr eigenes Römisches Recht habe und finden müsse. Dieses Postulat zeichnete sich im breiten thematischen und methodischen Spektrum der Vorträge ab. Unter dem Vorsitz des Gastgebers Alfred Wolff berichtete zunächst Daniele Mattiangeli (Salzburg) unter dem Titel *Templer – Bulle – Päpste* von einem interdisziplinären und internationalen Forschungsprojekt unter seiner Leitung, das sich einerseits archäologisch mit den Ursprüngen, andererseits rechtshistorisch mit den Fragen um die Wirksamkeit der Auflösung des Templerordens befasst. Sodann sprach Francesco Verrico (Würzburg) zum Thema *Exemplum und Staatspraxis in der livianischen Geschichtsschreibung. Die Ausnahme als Faktor der Rechtsfortbildung*. An eine sprachwissenschaftliche und sozialhistorische Einleitung, die den Vorbild- oder – wertneutral – Prüfsteincharakter der *exempla* aus römischer Sicht herausarbeitete, schlossen sich Quellenbeispiele zur Staatspraxis an. Sie zeigten eine besondere Zurückhaltung gegen die Anerkennung neuer *exempla* als solcher, mit der die Perpetuierung einer Ausnahmeentscheidung drohte. Die anschließende Diskussion stärkte mit Verweis auf einen Aufsatz Nörrens mit dem Titel «*exempla nihil per se valent*» (SZ. 126 [2009], 1-54) die These des Referenten, dass *exempla* zwar Faktoren der Rechtsfortbildung sind, diese aber nicht allein zu bewirken vermögen.

2. Das zweite Panel unter der Leitung von Lisa Isola (Wien) eröffnete Matthias Ehmer (Würzburg) zur Frage *ars dialectica oder ars extrinsecus adhibita – Juristische Methodik in Ciceros Topica?* Nach einer Einordnung in den Forschungszusammenhang um Ciceros verlorene Schrift *De iure civili in artem redigendo* wurde thetisch die besondere Bedeutung des methodischen Wechselspiels aus Topik und Dialektik bzw. *inventio* und *iudicatio* für die (römische) Jurisprudenz umrissen. Anschließend wurden methodische Parallelen und Divergenzen zwischen Ciceros *Topica* und frühklassischen Juristen exemplifiziert. Den Vormittag beschloss Jörg Domisch mit einem Vortrag zum Thema *Der rechtliche Rahmen für gewillkürte Veräußerungsverbote im Recht der Zwölf Tafeln*. Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wurden am Beispiel des Weiterveräußerungsverbots für den Grundstückserwerber erörtert. Die zentrale Bestimmung der Zwölf Tafeln (XII Tab. 6.1) wirft die Frage nach den möglichen Inhalten der *nuncupatio* auf, die in fol-

ge der Quellenarmut nicht sicher zu beantworten ist. Der Referent arbeitete unter Hinzuziehung von Gai. 2.104 die Besonderheit heraus, dass der eigentlich passive *manicipio dans*, insofern es die Einfügung der *nuncupatio* betrifft, den aktiven Part übernimmt. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten der klassischen Zeit – etwa der Rückbehalt dinglicher Rechte mittels *deductio* – könnten nicht ohne Weiteres auf das Zwölf Tafelrecht übertragen werden. Insbesondere die in der Literatur teilweise suggerierte Kontinuität von *nuncupatio* und Vertragsklauseln mit ‚quasidinglicher Wirkung‘, namentlich Freilassungsge- und -verboten (D. 18.7), sei trügerisch, da sich diese fast ausschließlich in Kaiserreskripten fänden.

Die Nachmittagssitzung leitete Gregor Albers (Bonn). Sie begann mit Andreas Hermann (Tübingen), der über *Die Vermehrung des peculium als Bereicherung des Gewalthabers* referierte. Nach einleitenden Bemerkungen zur Dichotomie von formaler Inhaberschaft des Gewalthabers und faktischer Zuweisung des *peculium* zum Gewaltunterworfenen behandelte der Vortrag die aus der doppelten Zuweisung für den Gewalthaber resultierenden Haftungsfragen. In den Quellen begegnen diese im prozessualen Gewande der im Wert auf das *peculium* beschränkten *actio de peculio* einerseits und der unbeschränkten Haftung des Gewalthabers nach *actio de in rem verso* und *actio negotiorum gestorum* andererseits. Der Referent zeigte die innerklassische Entwicklung von der formalen zur faktischen Betrachtung und der damit einhergehenden zunehmend restriktiven Gewährung einer *actio de in rem verso* (Ulp. 29 *ad ed.*, D. 15.3.3.5 und Paul. 30 *ad ed.*, D. 15.3.11). Hierdurch werde ein Unterlaufen der Haftungsbeschränkung (Ulp. 29 *ad ed.*, D. 15.3.5.3 und Tryph. 1 *disp.*, D. 15.3.6) und vorzugsweisen Befriedigung des Gewalthabers aus dem *peculium* vermieden (Ulp. 10 *ad ed.*, D. 3.5.5.8 a.E.). Anschließend lieferte Radek Černoch (Brünn) unter dem Titel *Die Perlenkette der Prinzessin Matidia* eine Exegese zu Scaev. 5 *resp.*, D. 35.2.26 pr. Nach Erhellung der historisch-literarischen Hintergründe dieser äußerst wertvollen Kette, die Hadrians Schwägerin den Töchtern des Kaisers Marcus Aurelius vermachte, standen die mit der *quarta Falcidia* einhergehenden Rechtsfragen um Teilbarkeit und Kürzung des Legats im Zentrum der Betrachtung. Die anschließende Diskussion um die Art des Legats warf einige Fragen auf. Die Kette befand sich zur Zeit des Erbfalls bereits im Besitz der Legatäre. Kann der Erbe Restitution der Kette verlangen, könnte entweder ein infolge der *lex Falcidia* als solches nichtiges Vindikationslegat vorliegen oder das ausgesetzte Vermächtnis von vornherein ein Damnationslegat gewesen sein, wobei sich die Frage nach Ob und Ausmaß der Ausfolgung stellte. Spricht das Fragment weiter von ‚*vindicare partem*‘ des Erben und sei hiermit die *vindicatio pro parte* gemeint, könnte die *lex Falcidia* zu Miteigentum an der Kette geführt haben. Den Abschluss des ersten Tages bildete der Vortrag von Lisa Isola, die *Die tabula cerata von Trawsfynydd* vorstellte. Dieses nordwalisische Testamentstäfchen aus hochklassischer Zeit (ca. 75-125 n.Chr.) fand in der romanistischen Literatur bis dato kaum inhaltliche Beachtung. Dies ist insofern verwunderlich, als – trotz der mutmaßlichen Vielzahl auf Wachstafeln abgefasster römischer Testamente – nur wenige im Original auf uns gekommen sind; sie mag sich aber durch den aus romanistischer Sicht entlegenen Publikationsort erklären (Tomlin, *A Roman Will from North Wales*, in *Archaeologia Cambrensis* 150 [2005], 143-156). Die Referentin legte dar, dass zu Beginn des erhaltenen Teils – trotz der insoweit falschen

Wortwahl ‚*ex asse*‘ – entgegen der Annahme Tomlins wohl eine Mehrzahl an Erben eingesetzt wurde. Die bisher als durch den Testamentsverfasser fälschlich positionierte Kodizillklausel gedeutete Wendung erklärte sie überzeugend als bloße Bekräftigung der folgenden Einzelverfügungen. Referentin und Diskutanten äußerten schließlich Zweifel an der Rekonstruktion von Tomlin, die einige auf der Abschrift des Originaltäfelchens erkennbare Buchstaben nicht enthielt, andere dagegen relativ frei ergänzte.

3. Das morgendliche Panel des zweiten Tages unter der Leitung von Sebastian Schneider (Tübingen) eröffnete Michael Binder (Wien), der über *Unrichtige Flächenangaben beim Verkauf eines Ackers: Zur actio de modo agri* sprach. Neben ihren Anwendungsvoraussetzungen wurde schwerpunktmäßig die Frage nach ihrer Höhe erörtert. Nach der Quellenlage könne es sich entweder um eine Klage mit Litiskreszenz oder eine *actio in duplum* handeln. Ausgehend von den insoweit widersprüchlichen Paulussentenzen (*Paul. sent.* 1.19.1 und 2.17.4), legte der Referent dar, dass die Litiskreszenz spätestens in der Nachklassik durch die für den Kläger vorteilhafte *actio in duplum* abgelöst wurde. In der Diskussion wurde betont, dass etwaige Widersprüche im Lichte der Genese der Paulussentenzen nicht Folge einer Interpolation, sondern bloßer Adaption an die Praxis sein könnten. Anschließend sprach Benedikt Forschner (Erlangen/Nürnberg) über *Martinus Gosia als homo spiritualis: Zum machtpolitischen Gehalt der aequitas rudis*. Von der aus der Roncaglia-Legende erwachsenen Polemik gegen die Gosiani ausgehend differenzierte er zunächst die *aequitas in ius scriptum* als Gegenbegriff des *ius strictum* einerseits und die *aequitas rudis* gleichsam als *aequitas praeter legem* andererseits (C. 3.1.8 und 1.14.1). Sodann arbeitete der Referent auf Grundlage einer bisher unbeachteten Sentenz aus dem Prologus der *Exceptiones Petri*, nach der Gesetze gegen die *aequitas* zum ‚nostris pedibus subcalcamus‘ durch die städtischen Juristen führten, den Machtkampf von weltlichem und kirchlichem Recht als Triebfeder des Argumentationstopos der *aequitas* heraus.

4. Im abschließenden Panel unter dem Vorsitz von Benedikt Forschner (Erlangen/Nürnberg) präsentierte Linda De Maddalena (Bern) *Spuren der römischen Redhibitions- und Minderungsklagen im sogenannten Codice Filippino*. Dieser erklärte nicht nur bei Mangel vorrangigen nationalen Rechts römische Quellen für anwendbar, sondern stützt sich in Buch IV Titel XVII augenfällig auf die ädilizischen Klagen der *actio redhibitoria* und  *quanti minoris*. Anhand der Gesetzgebungsgeschichte jener Klage zeigte die Referentin die Korrelation zwischen wachsender Bedeutung des Sklavenhandels mit Beginn der Kolonialzeit und steigendem Einfluss des höher entwickelten römischen Rechts auf die Gesetzgebung der iberischen Krone. Den Schlussvortrag hielt Anna Novitskaya (Wien) über *Die Archäologie der Worte – Etymologische Erkundigen zur Frühgeschichte des agere*. Ausgehend von einem auf \*ag anlautenden Verbum entwickelten sich die beiden Bedeutungen Sprechen (*aio*) und Handeln (*ago*), die sich in Gai. 4.16 mit der Wendung ‚*dicebat et faciebat*‘ erhalten haben. Unter Rekurs auf Cic. *leg.* 1.55 hob die Referentin den kommunikativen Gehalt des Wortes hervor, der zu einer friedlichen Konfliktlösung führte. So bildet die *actio* als Deverbativum von *agere* in alter Zeit den ursprünglichen Zugriffs- oder gar Selbsthilfeakt in ritualisierter und damit friedlicher, konfliktlösungsorientierter Form nach.

5. Die Tagung spannte ausgehend von den Zwölftafeln über das früh- und hochklassische römische Recht sowie Legistik und Kanonistik den Bogen bis hin zum Sklavenrecht der Kolonialzeit über 2.000 Jahre Entwicklung und Rezeption des römischen Rechts. Damit bildete sie den im Grußwort hervorgehobenen Facettenreichtum des römischen Rechts ab. Das Jahrestreffen zeigte weiterhin, dass eine Tagung auch in Zeiten der Corona-Pandemie bei umsichtiger und freilich sehr aufwendiger Planung möglich ist. In der abschließenden Diskussion wurde festgelegt, dass das XV. Jahrestreffen 2021 in Würzburg stattfinden wird. Alle interessierten Nachwuchsromanisten sind herzlich aufgerufen, sich über die Anlaufstelle anzumelden und im nächsten Jahr teilzunehmen.

Matthias Ehmer  
Universität Würzburg